



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedrich-Hofacker-Halle und für die Zehntscheune

Allgemeines

Die Gemeinde Hasselroth ist Eigentümerin der Friedrich-Hofacker-Halle in Hasselroth Ortsteil Niedermittlau, Taunusstr. 2 sowie der Zehntscheune in Hasselroth Ortsteil Neuenhaßlau, Heegstraße 11. Die Gemeinde vermietet diese Einrichtungen vorrangig an Bürger der Gemeinde Hasselroth für die Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, politischer und familiärer Art.

Die Benutzung bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Terminbestätigungen erfolgen nur auf Antrag. Mündliche Absprachen sind unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten besteht nicht.

Die Gemeinde behält sich bis zur Vertragsausfertigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund (z. B. höhere Gewalt) die Terminbestätigung zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Tritt der Mieter spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurück, sind 25% des vorgesehenen Entgelts zu bezahlen. Bei Rücktritt nach Vertragsausfertigung durch die Gemeinde werden 50% des Entgeltes in Rechnung gestellt.

Hausrecht / Haftung

Die Gemeinde übt grundsätzlich das Hausrecht aus. Die Übergabe und Übernahme der Objekte erfolgt nur während der Dienstzeiten des Hallenwartes.

Während der Mietzeit haben die Benutzer für die ihnen überlassenen Räume das Hausrecht. Der Mieter ist verpflichtet, dem Hallenwart oder dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln. Das Aufstellen von **Festzeltgarnituren** o. ä. ist nicht gestattet. Er haftet voll für jeden Schaden gegenüber der Gemeinde. Für die Geltendmachung des Schadens genügt die Feststellung der Gemeinde mit Angabe der Schadenshöhe.

Für die Aufbewahrung der Garderobe haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde haftet ferner nicht für Schäden, die dem Vertragspartner oder Benutzer von Veranstaltungen des Vertragspartners während der Benutzung der gemieteten Räume entstehen, es sei denn, dass die Gemeinde den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Soweit hiernach eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen ist, hat der Mieter die Gemeinde von evtl. Schadensansprüchen freizustellen.

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Benutzer. Der Mieter ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. - auch bei der Gemeinde - verantwortlich. Die Kosten für den zusätzlich erforderlichen Brandschutz hat der Mieter zu tragen.

Bei Benutzung der Küche hat der Veranstalter darauf zu achten, dass das Küchenpersonal im Besitz von Gesundheitsausweisen des Gesundheitsamtes ist, wenn Speisen gegen Entgelt abgegeben werden. Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr zu verwenden. Der Müll ist getrennt zu sammeln, damit er vorschriftsmäßig entsorgt werden kann.

Bei kommerziellen Veranstaltungen ist in jedem Fall eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes erforderlich.

Die Gemeinde Hasselroth hat für die Einrichtungen Getränkebelieferungsverträge abgeschlossen. Diese gelten auch für den Außenbereich.

Der Mieter ist verpflichtet, Getränke, für die Belieferungsverträge bestehen, aus dem Bestand der gemeindlichen Objekte zu beziehen. Der Direktbezug beim Lieferanten ist wegen Platzmangel im Kühlraum nicht möglich.

Gestaltung /Ausstattung

Im Mietobjekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschlagen, Ankleben und sonstige Befestigungen von Ausschmückungsgegenständen ist nur nach Genehmigung durch den Hallenwart gestattet.

Die Bestuhlung und Herrichtung der vermieteten Räume obliegt dem Mieter. Sie hat zeitlich so zu erfolgen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Das Rauchen in den Räumen ist verboten. Die brandschutztechnischen Auflagen, Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne sind einzuhalten. Für die medizinische Erstversorgung hat der Mieter entsprechendes Material (Verbandskasten) vorzuhalten.

Reinigung

Die Reinigung wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Der Mieter hat die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, z. B. in den Toiletten, hat der Veranstalter selbst zu reinigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Hallenwart.

Sonderleistungen des Hallenwartes oder seines Vertreters, die außerhalb der normalen oder vereinbarten Dienst- bzw. Übergabezeiten anfallen, sind vom Mieter zu vergüten und zwar zur Zeit mit 45,00 € für jede angefangene Stunde. Hierunter fallen nicht Defekte, die vom Mieter nicht zu vertreten sind. Es wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll gefertigt.

Eine Besichtigung der Einrichtung ist für den Mieter kostenfrei. Weitere Besichtigungen sind als Sonderleistungen des Hallenwartes gesondert zu vergüten.

Entgelte

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten werden Benutzungsentgelte nach der Art der Veranstaltung erhoben.

	für die Halle großer Saal	kleiner Saal	Zehntscheune	für Küche
Für Großveranstaltungen	325,00 €	entfällt	165,00 €	82,50 €
- Fremdensitzung				
- Faschingsball				
- Bunter Abend				
- Disco				
- Kommerzielle Tanzveranstaltung				
Vereinsveranstaltungen	165,00 €	82,50 €	82,50 €	42,50 €
- Konzert				
- Theater				
- Ausstellung				
- Familienabend				
- Kappenabend				
- Kerbtanz				
Familienfeiern	165,00 €	82,50 €	82,50 €	42,50 €
Nebenraum			42,50 €	42,50 €

Stromkosten - Zum Benutzungsentgelt werden zusätzlich die Stromkosten von zur Zeit 0,25 €/KWh erhoben.

Tonanlage

Nutzungsentgelt (pauschal) 82,50 € 82,50 € (keine vorhanden) pro Veranstaltung

Vorbereitung einer Veranstaltung pauschal 25,00 € pro Tag

- Dekoration, Theaterproben, Singstunden

Nicht Hasselrother Mieter zahlen 50 % Aufschlag zum Benutzungsentgelt.

Folgende örtliche Gruppen, Organisationen und Verbände sind von der Zahlung des Entgeltes befreit, sofern es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt:

- gemeindliche Veranstaltung - Schulen
- Kindergärten - Kirchen
- Feuerwehren - Hilfsdienste

Reinigung, Müllpauschale und Energiekosten sind jedoch zu bezahlen

Der Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag in Einzelfällen weitere Befreiungen bzw. Ermäßigungen zu bewilligen.

Auf Anordnung des Gesundheitsamtes Gelnhausen müssen im Anschluss an Tierausstellungen die Räume desinfiziert werden. Die Desinfektion wird von der Gemeinde veranlasst und die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Mieter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Benutzungsentgelt wird zusammen mit den Kosten für die Reinigung, den Energiekosten, den Getränkekosten und den Telefongebühren, sowie den Ersatzleistungen nach der Veranstaltung bei den Benutzern schriftlich angefordert

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 8 Tagen an die Gemeindekasse zu überweisen.

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.

Hasselroth, den

Uwe Scharf
Bürgermeister